kapital-markt intern

Der unabhängige Insider-Report des Kapitalmarktes für Vermittler, Anleger, Banker, Berater und Anbieter

40237 Düsseldorf 30-04-20 Ausgabe 18/44 Eingang

'k-mi'-Schlagzeilen dieser Woche: ● **MiG-Fonds:** Die Bundesliga wartet weiter auf ihr Comeback, dafür starten spannende Fondsgesellschaften voll durch ● **BaFin-Aufsicht:** Die drohende Berufsausübungs-Gängelung lässt das Gejammer der kürzlich noch vor Kraft nur so strotzenden Mio.-Fußballklubs verstummen ● **ECI:** Der Fiskus läuft, als ob's keinen Virus gäbe, weiter zur Hochform auf ● **Günter Weber:** Auch ohne eine ihm eigentlich gebührende große Geburtstagsfeier freuen wir uns mit dem 'k-mi'-Herausgeber ● **'k-mi'-Geldmarktkonditionen:** Tagesgeld und Sparbriefe ● **'k-mi'-Prospekt-Check:** Forest Finance WaldSparen VI

ECI: Droht eine Versteuerung von Scheingewinnen?

Anleger der **ECI-Namensschuldverschreibungen (NSV)** sehen sich inzwischen mit der Versteuerung von Scheingewinnen für die Jahre 2015 bis 2018 konfrontiert. Mit Rundschreiben vom 25.05.2018 hat Wirtschaftsprüfer **Timo Biebert, TB Treuhand GmbH**, ausgeführt, dass die Abgeltung der thesaurierten Zinsen aus den ECI Namensschuldverschreibungen 1–6 als Einkünfte aus inländischen Kapitalerträgen zu versteuern sind. Bekanntlich ließ der Anbieter per Gesellschafterbeschlüsse die Bedingungen der *"Schuldverschreibungen"* dahingehend ändern, dass eine Zuteilung von **Deutsche Oel & Gas SA (DOGSA)** Aktien *"an Erfüllung statt"* trat. Leider dürften diese Aktien heute wertlos sein. Der **BGH** hat im Urteil vom 16.01.2020 (Az. XI ZR 351/18) festgestellt, dass die Beschlussfassungen in den Anlegerversammlungen der NSV 1–6 vom 15.10.2015 einer gerichtlichen Inhaltskontrolle nicht standhalten und folgerichtig unwirksam seien (vgl. 'k-mi' 08/20). **SHR Rechtsanwälte**/München haben diese Rechtsauffassung bereits in ihrem Memorandum (vgl. 'k-mi' 47/18) vertreten und fundiert erläutert. Denn Namensschuldverschreibungen verbriefen ein Forderungsrecht. Eine solche Verbriefung gibt es bei der ECI allerdings nicht, weshalb das **Schuldverschreibungsgesetz** hier keine Anwendung findet. Und somit fehlt auch eine Rechtsgrundlage für eine kollektive Beschlussfassung zur Änderung der sogenannten *"Schuldverschreibungen"*. Damit ist auch die durchgeführte Aktien-Zuteilung *"an Erfüllung statt"* unwirksam. *"Es verbleibt bei den ursprünglichen Erfüllungsansprüchen auf Zahlung von Kapital und Zinsen entsprechend den vertraglichen Fälligkeitszeitpunkten"*, so Rechtsanwalt Dr. **Schulz-Henning**/SHR. Der Münchener Anwalt weist allerdings darauf hin, dass die Vorlage des BGH-Urteils vom 16.01.2020 beim Finanzamt vermutlich nichts bringt, da u. a. die Bezeichnung der konkreten Kapitalanlage unkenntlich ist. Den betroffenen Anlegern weiterhelfen sollte allerdings das von SHR rechtskräftig erstrittene Urteil gegen die **ECI Beteiligung GmbH** vor dem **LG Stuttgart** vom 07.08.2019 (Az. 25 O 275/18) samt bestätigendem Beschluss des **OLG Stuttgart** (Az. 9 U 451/19) vom 11.12.2019. Denn dort ist die Bezeichnung der konkreten **Kapitalanlage NSV 5** genau erfolgt und dürfte damit auch zur Rechtsuntermauerung für die NSV 1–6 verwendet werden können.

'k-mi'-Fazit: Unabhängig von der steuerlichen Seite fragen sich ECI-Anleger auch, ob mögliche Ansprüche gegen den Anbieter noch nicht der Verjährung unterliegen und inwiefern es überhaupt noch solvente Anspruchsgegner auf Seiten des DOGSA/ECI-Konstrukts gibt. Hierzu in Kürze mehr.

'k-mi'-Service

Den Beschluss des OLG sowie das Urteil des LG Stuttgart erhalten Sie online oder gegen Einsendung eines 'k-mi'-Service-Wertschecks.
Stichwort: 18-20-01